

Wie retten sich Firmen vor der Pleite?

Restrukturierung. Vor zwei Jahren wurden neue Regeln eingeführt, die insolvenzgefährdeten Unternehmen die Schuldenregulierung erleichtern sollen, um eine Pleite abzuwenden. Aber wird das in der Praxis angenommen?

VON CHRISTINE KARY

Wien. Seit gut zwei Jahren gibt es sie nun: die Restrukturierungsordnung (ReO). In Schieflage geratenen Unternehmen soll es dadurch erleichtert werden, sich mit den Gläubigern auf eine Schuldenregulierung zu einigen und eine Pleite abzuwenden.

Zwar war das auch früher schon außergerichtlich möglich. Das 2021 eingeführte Verfahren, mit dem ei-

WIRTSCHAFTS RECHT

diepresse.com/wirtschaftsrecht

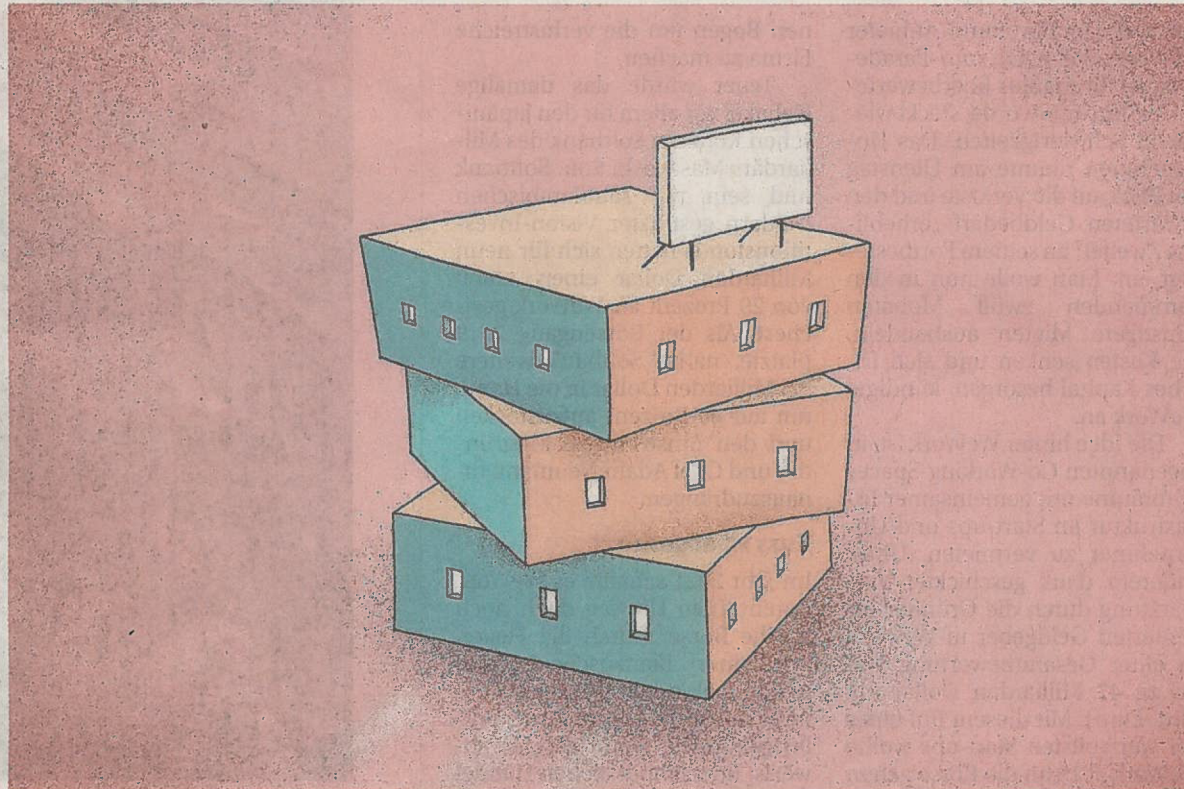
ne EU-Richtlinie umgesetzt wird, hat jedoch den Vorteil, dass einzelne „Akkordstörer“ die Restrukturierung nicht mehr verhindern können, wenn eine qualifizierte Gläubigermehrheit zustimmt.

Klingt sinnvoll – aber wird diese Möglichkeit tatsächlich genutzt? In Österreich nicht wirklich. Zumindest scheint in der Ediktsdatei bis heute kein einziges derartiges Verfahren auf, während gleichzeitig die Zahl der Insolvenzen wieder deutlich ansteigt. Zwar besteht laut ReO keine Pflicht zur Veröffentlichung, es kann also Verfahren geben haben, die nicht in der Ediktsdatei aufscheinen und auch nicht auf andere Weise bekannt wurden. Allzu viele werden es aber kaum gewesen sein.

Vorreiter Holland

Das bestätigt auch der Rechtsanwalt und Restrukturierungsexperte Georg Wabl im Gespräch mit der „Presse“: „Hierzulande wird in der Praxis zwar immer wieder über die Nutzung des Verfahrens nachgedacht, es gibt aber noch keinen bekannten Fall“, sagt er.

Aber warum ist das so? Und ist die Akzeptanz für diese präventiven Verfahren auf Basis der Richtlinie 2019/1023 in anderen EU-Ländern höher? Tatsächlich sei dieses von den EU-Mitgliedstaaten bisher sehr unterschiedlich umgesetzt und angenommen worden, sagt Wabl, der in den Niederlanden als Gastdozent tätig ist und in die



[MGO]

dortige Praxis viel Einblick hat. Gerade zwischen diesem Land und Österreich seien die Unterschiede besonders eklatant – denn Holland werde, was das neue Verfahren betrifft, teils sogar „als front runner“ wahrgenommen. Das dortige Pendant für die ReO „firmiert“ unter dem Kürzel WHOA. Und laut Wabl gibt es schon zahlreiche – auch veröffentlichte – Fälle, die nach diesen Regeln abgelaufen sind. Als bekannte Beispiele nennt der Anwalt etwa den Fußball-Hauptstadtklub ADO Den Haag. Oder die erst jüngst abgeschlossenen „Riesenfälle“ Steinhoff und Vroom. „Aber auch für kleine Unternehmen scheint das WHOA zu funktionieren.“ Wobei aktuell sogar eine Evaluierung läuft, um das Verfahren noch weiter zu verbessern.

Worin liegt nun aber der Unterschied zwischen den beiden Ländern? Zunächst in der Ausgangssituation: In Österreich habe man die ReO vor allem wegen der EU-Vorgaben eingeführt, aber nicht, weil ein dringender Bedarf bestanden hätte, meint Wabl. „Die bestehen-

den Verfahren funktionieren an sich gut“, das gelte für Sanierungen im Rahmen einer Insolvenz wie auch für geheim ablaufende, außergerichtliche Restrukturierungen. Dass „Akkordstörer“ eine Restrukturierung scheitern lassen, komme in der Praxis nur selten vor.

Ganz anders sei die Situation in den Niederlanden gewesen: „Dort wurde aus Expertenkreisen bereits seit Längerem gefordert, dass es auch ein präventives Verfahren geben sollte. Der Bedarf war da, die EU-Richtlinie hat das noch verstärkt“, sagt Wabl.

Flexibel oder formalistisch?

Aber auch an die Umsetzung der Richtlinie gingen die Länder verschieden heran: In den Niederlanden handle es sich „um einen flexiblen Prozess mit Gläubigerschutzmechanismen“, sagt Wabl. Die Überlegung dabei: Unterstützt eine qualifizierte Gläubigermehrheit einen Vorschlag, ist das ein Indiz dafür, dass dieser auch wirklich den Gläubigerinteressen diene. Die Minderheit, die den Vorschlag

nicht mitträgt, werde dabei durch Teilnahmerechte, Mindestschwelen und Rechtsschutzmechanismen geschützt. In Österreich sei das Verfahren nach der ReO dagegen „eher formalistisch“ und ähnele vielfach einem Insolvenzverfahren. Mit einer Ausnahme: Wenn nur Finanzgläubiger betroffen sind, erlaubt die ReO ein vereinfachtes Verfahren. Diese Regelung sei „sehr gut, sehr schlank“, da werde es in den nächsten Jahren wohl auch den einen oder anderen Fall geben, meint Wabl. Wobei allerdings allein schon für die Mehrheitsbildung die Latte in Österreich hoch liegt: Hier müssen sich pro Gläubigerklasse mindestens 75 Prozent einig sein, in den Niederlanden reicht eine Zweidrittelmehrheit.

Und auch in einem weiteren Punkt ist Österreich restriktiver: Während das niederländische WHOA auch Erleichterungen für bestimmte operative Restrukturierungsmaßnahmen ermöglicht, z. B. zur Beendigung nachteiliger (etwa mit langen Kündigungsverzichten versehener) Verträge, ist das hier-

zulande erst im Insolvenzverfahren möglich und nicht auch bei einer Restrukturierung laut ReO. „Ob man das ermöglichen soll, ist eine komplexe Frage, die auch einer rechtspolitischen Diskussion bedarf“, räumt Wabl ein. Faktum sei aber, dass gerade nach solchen Restrukturierungsmöglichkeiten in der Praxis oft Bedarf bestehe. Sein Fazit: Die Möglichkeit einer Mehrheitsentscheidung reiche für sich allein eben noch nicht aus, um das Restrukturierungsverfahren attraktiv zu machen. Und bekanntlich ist ja auch das letzte österreichische „präventive Verfahren“, das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), bereits vor Jahren an zu wenig Attraktivität gescheitert.

Und auch ein anderes Thema wäre aus Sicht des Anwalts eine Überlegung wert: der „Debt Equity Swap“ – also die Möglichkeit einer Umwandlung von Gläubigerforderungen in Geschäftsanteile oder die Übernahme von Anteilen durch einen Investor, und zwar auch gegen den Willen der bisherigen Gesellschafter. Anders als in Holland und vielen anderen Ländern ist das in Österreich bislang nicht möglich, könnte aber eine Schuldenregulierung mitunter erleichtern. Und würde auch die Gesellschafter mit in die Pflicht nehmen. Derzeit bleiben deren Geschäftsanteile ja gänzlich unangetastet, solange das Unternehmen nicht zusperrt muss.

ZUR PERSON



Georg Wabl ist Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte in Wien mit Schwerpunkt Restrukturierung und Insolvenzrecht. Er hat 2022 an der Universität Wien zur EU-Harmonisierung im Insolvenzrecht promoviert, die Doktorarbeit wurde kürzlich in einem Fachverlag publiziert.

Durch seine Arbeit als Gastdozent an der Universität Leiden und seine achtmonatige Tätigkeit bei einer Wirtschaftskanzlei in Amsterdam (Anfang 2021, als das WHOA in Kraft getreten ist) bestehen – neben seinen holländischen Wurzeln – auch starke berufliche Verbindungen in die Niederlande.